

mit dem auf Grund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren eidgenössischen ... Recht im Widerspruch steht und daher *unverbindlich* ist“²⁸⁷¹. In diesem Erkenntnis aus dem Jahre 1947 hat der Staatsgerichtshof als Lösungsmechanismus eine Feststellung der *Unverbindlichkeit* im (negativen) Sinne von Art. 14 KmG gewählt (zweite Prämisse).

Der Umstand, dass sich der Staatsgerichtshof trotz dieser Erkenntnisse, die *erratisch* geblieben sind, nicht für die ersten beiden Ansätze (Prämissen), sondern für das *Vorrangprinzip* und für die Normenkontrolle als Lösungsmechanismen für eine Behebung von Normenkollisionen zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht entschieden hat (dritte und vierte Prämisse), überrascht *nicht*.

Diese Entscheidung steht mit zwei Grundsätzen der liechtensteinischen Verfassungsordnung im Einklang, auf die schon Ende der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts hingewiesen worden ist: Der erste Grundsatz ist das Gebot der „Einheit der Rechtsordnung“, das es „in der Regel verbietet, dass ein und dieselbe Frage ... in verschiedenen Normen verschieden gelöst wird“²⁸⁷²; der zweite Grundsatz besteht darin, dass es „nach der liechtensteinischen Rechtsordnung grundsätzlich wohl vernichtbare, aber nicht absolut nichtige Rechtssätze gibt“²⁸⁷³.

Dass diese beiden Grundsätze den Voraussetzungen und der Rechtsfolge einer Anwendung des *Vorrangprinzips* entsprechen, liegt ebenso auf der Hand wie der Umstand, dass es die Funktion der Normenkontrolle ist, in deren Rahmen der Staatsgerichtshof die Massgeblichkeit des (übergeordneten) Verfassungs- und Völkervertragsrechts und damit eine Durchsetzung der *Kollisionsnorm* des Art. 114 LV²⁸⁷⁴ im Interesse nicht nur der *Verfassungs-* bzw. *Völkervertragsrechtsgewähr*, sondern auch von Rechtsschutz und Rechtssicherheit der Einzelnen sicherzustellen hat: Der Staatsgerichtshof ist für die Wahrung des objektiven Rechts nicht nur als „Hüter der Verfassung“²⁸⁷⁵ verantwortlich, sondern auch als ‚Hüter des Völkervertragsrechts‘.

2871 StGH XIII./1947-1954, ELG 1947-1954 S. 204 (Kursivstellung durch den Verfasser).

2872 StGH 1979/3, LES 1981 S. 110.

2873 StGH 1980/10, LES 1982 S. 11. Siehe hierzu Art. 106 Abs. 1 LVG.

2874 Siehe hierzu das 14. Kapitel Pkt. 4.1.3.1.

2875 StGH 1982/65/V, LES 1/1984 S. 4.